

Teilnahmebedingungen zur Firmenpräsentation anlässlich der DWA Landesverbandstagung 2020,
05./ 06.11.2020, im Maritim Hafenhôtel Rheinsberg
Hafendorfstraße 1
16831 Rheinsberg

Anlage 1 zum Standangebot

1. Titel der Veranstaltung

Landesverbandstagung 2020

2. Veranstalter

DWA, LV Nord-Ost, Halberstädter Straße 40a, 39112 Magdeburg, Ausstellungsorganisation: Herr Hesse,
E-Mail: dwa@dwa-no.de, Telefon: 0391 / 9901 8290 – Durchwahl, Telefax: 0391 / 9901 8294

3. Veranstaltungsort

Maritim Hafenhôtel Rheinsberg
Hafendorfstraße 1
16831 Rheinsberg

4. Veranstaltungslaufzeit

Aufbau	Mittwoch	04.11.2020	15:00 – 18.30 Uhr
Veranstaltung	Donnerstag	05.11.2020	09:00 Uhr Eröffnung der Ausstellung – ca. 17.00 Uhr Ende der Veranstaltung
	Freitag	06.11.2020	09.00 – ca. 14.00 Uhr
Abbau	Freitag	06.11.2020	ca. 12:30 Uhr (nach der Kaffeepause)

Die vom Aussteller gemietete Ausstellungsfläche ist in dem ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Der Veranstalter behält sich vor, jegliche Veränderung gegenüber dem ursprünglichen Zustand auf Kosten des Ausstellers beseitigen zu lassen.

5. Zulassung / Ausstellungsmietvertrag

Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige natürliche oder juristische Person, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggfs. zur Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich beim Veranstalter beantragt und von diesem schriftlich bestätigt; sie ist nur für den genannten Aussteller und ggfs. für die bekannt gegebenen Mitaussteller gültig. Mit der Übersendung der schriftlichen Bestätigung ist der Ausstellungsmietvertrag zwischen dem Veranstalter und Aussteller abgeschlossen. Bestandteil des Vertrages sind die vorliegenden Teilnahmebedingungen.

6. Mietpreise und Zahlungsbedingungen

Die Miete für die reservierten Bodenflächen wird durch eine Rechnung erhoben. Die Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungserhalt und ohne Abzug zu begleichen. Mietpreise sind Nettoentgelte, zu denen die Mehrwertsteuer in der jeweils für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnungen werden Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % p.a. über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz berechnet. Reklamationen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Unabhängig davon ist auch der beanstandete Teil der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen.

7. Rücktritt und Nichtteilnahme

Nach der Zulassung (verbindliche Anmeldung und erfolgte Bestätigung durch den Veranstalter) ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Die gesamte Mietrechnung und die auf Veranlassung des Ausstellers zusätzlich entstandenen Kosten sind zu zahlen. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche vom Veranstalter anderweitig vermietet werden, ist der Veranstalter berechtigt, 25 % der Mietrechnung als Kostenbeteiligung vom Aussteller zu verlangen. Kann die Ausstellungsfläche nicht anderweitig vermietet werden, ist der Veranstalter berechtigt, die nicht belegten Flächen zur Wahrung des optischen Gesamtbildes in anderer Weise auszufüllen.

8. Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Ausstellungsplatz Dritten unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, bzw. für nicht bekannt gegebene Unternehmen zu werben. Die Nutzung der Ausstellungsfläche durch weitere Unternehmen ist dem Veranstalter schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller. Gegenüber dem Veranstalter haftet der Aussteller, der die schriftliche Bestätigung zur Zulassung an der Ausstellung erhält, als Gesamtschuldner.

9. Standzuweisung / Standgestaltung / Parkmöglichkeiten

In Bezug auf Größe und Lage der Fläche wird den jeweiligen Wünschen der Aussteller im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entsprochen. Die Grundflächen werden ohne optische Begrenzung und ohne Trennwände zur Verfügung gestellt. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installations-Anschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Sie erhalten einen Tisch und einen Stuhl für ihren Stand, sowie Elektroanschluss und weiteres Equipment auf Anfrage.

9.1 Beachtung der einschlägigen Vorschriften

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, aufgehängt oder zugestellt, Notausgänge, Fluchtwege und Zugänge zu den technischen Räumen weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsgüter zugebaut, zugestellt oder eingeengt werden. Alle Aufbauten in den Ständen müssen von Be- und Entlüftungsschlitzen mindestens 0,50 m entfernt sein. Elektroanschlusskästen, Kabel-Endverzweiger für Telefonanschlüsse sowie alle weiteren Anschlussmöglichkeiten müssen zugänglich bleiben. Die Verwendung von Feuer zu Koch-, Heiz-, und Betriebszwecken, der Gebrauch von Tauchsiedern sowie das Anschließen von Heiz- und Kochgeräten ohne thermischen Abschaltenschutz ist verboten. Druck-Gasflaschen sind generell genehmigungspflichtig. Handlungen, die als feuergefährlich anzusehen sind, bedürfen einer behördlichen Genehmigung, die über die Ausstellungsleitung zu beantragen ist. **Innerhalb des Hauses dürfen nur Sackkarren mit Gummilaufflächen benutzt werden.** Klebestreifen am Fußboden dürfen nur mit Krepp-Klebeband ausgeführt werden. Beschädigungen des Fußbodens, der Wände, der Säulen und der Decken sowie das Anstreichen und Tapezieren von Gebäudeteilen sind nicht gestattet.

10. Technische Leistungen, Dienstleistungen

Für die allgemeine Heizung, Reinigung und Beleuchtung sorgt der Veranstalter. Die Vertreter des Veranstaltungsortes sind zur Kontrolle der Installation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Aussteller für die durch die Installation verursachten Schäden. Der Aussteller haftet auch für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Der Aussteller ist verpflichtet, vor dem Verlassen seines Standes oder Geländes seinen Elektroanschluss abzuschalten (Schadenshaftung bei Unterlassung). Die gesamte elektrische Installation ist abzuschalten; die Stecker müssen aus den Steckdosen gezogen werden. Für die **Bewachung** des Standes und der Exponate ist der Aussteller selbst verantwortlich. **Abfall** der auf dem Stand anfällt, ist vom Aussteller zu beseitigen.

11. Werbung, Vorführungen, Nachrichtentechnik

Kostenlose Werbung jeder Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes gestattet. Werbung außerhalb des Ausstellungsstandes - auch in den Gängen, Treppenhäusern und Vortragssälen der Veranstaltungshallen - ist nicht erlaubt. Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller enthält, ist unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe oder das Auslegen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers sicherzustellen. Über die Durchführung von Presseveranstaltungen und Empfängen ist der Veranstalter rechtzeitig zu informieren. Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen auf dem Ausstellungsstand bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Arbeit auf den umliegenden Ausstellungsständen nicht beeinträchtigt wird. Vorführungen, die große Besucheransammlungen zur Folge haben, sind so einzurichten, dass die Gangführung nicht we-

sentlich beeinträchtigt wird. Anderenfalls sind die Vorfürhungen einzustellen. In Zweifels- oder Streitfällen entscheiden die Beauftragten des Veranstalters. Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführung und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich.

12. Haftungsausschluss und Ausstellungsversicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung an der Fachausstellung entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich. Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren im Rahmen einer Ausstellungsversicherung einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes kann der Aussteller durch Antrag sein Teilnahmerisiko auf eigene Kosten abdecken lassen. Aussteller, die den Abschluss des gebotenen Versicherungsschutzes nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, anerkennen damit gegenüber dem Veranstalter den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die gedeckt wären. Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und dem Veranstalter unverzüglich angezeigt werden.

13. Haftpflichtversicherung

Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte oder der Veranstalter auf dem Stand des Ausstellers oder durch dessen Tätigkeit erleiden, haftpflichtig. Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Ausstellungsteilnahme empfohlen.

14. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen und Ausstellungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Ausstellungsbeginn beim Patentamt eingereicht werden.

15. Vorbehalte

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen, bzw. die Ausstellung zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder auch abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gegenüber dem Veranstalter. Bei Ausfall der Ausstellung entfällt die vorgesehene Mietzahlung. Bereits entrichtete Beträge werden zurückerstattet. Der Aussteller hat jedoch von ihm veranlasste Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu zahlen. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

16. Schlussbestimmungen

Die Vertreter des Veranstaltungsortes üben im gesamten Ausstellungsbereich für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung in Absprache mit dem Veranstalter das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in das Ausstellungsgelände ist unzulässig. Die Abgabe von Speisen und Getränken ist untersagt. Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch einen Vertretungsberechtigten des Veranstaltungsortes bzw. durch den Veranstalter. Alle Ansprüche der Aussteller gegenüber dem Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Ausstellung fällt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Bonn. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der hiermit vorgelegte deutsche Text ist verbindlich.

Magdeburg, den 06.05.2020

gez. Schüler